

Zusammenfassung: Schweigepflicht in der Psychotherapie (Fortbildung von Justiziar Dr. Frank Lauterbach, 26.08.25)

1. Einführung

Die Schweigepflicht ist ein ethischer Grundpfeiler der Psychotherapie und bildet die Basis des Vertrauensverhältnisses zwischen Patient und Therapeut.

Merkregel: Schweigepflicht ist die Regel – Auskunft die begründungspflichtige Ausnahme!

2. Rechtliche Grundlagen

- § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes
- Nebenpflicht des Behandlungsvertrages
- Grundgesetz

3. Inhalt der Schweigepflicht

- Alle Informationen sind geschützt, unabhängig von Medium oder Quelle, gegenüber jedem, auch nach Tod des Patienten

4. Grenzen und Ausnahmen

- Einwilligung des Patienten
- Gesetzliche Offenbarungspflichten
- Gerichtliche Anordnungen
- Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)
- Aussagepflicht vor Gericht (mit Einschränkungen)

5. Einwilligung

- Ohne Einwilligung keine Weitergabe von Informationen, auch nicht an Familienangehörige oder Ehepartner
- Ausnahme: Akute Selbst- oder Fremdgefährdung
- Besondere Regelungen für Minderjährige und digitale Kommunikationswege

6. Gesetzliche Offenbarungspflichten

- Meldepflichtige Krankheiten (z. B. Tuberkulose, Masern, COVID-19)
- Kinderschutz (§ 4 KKG)
- Waffenrechtliche Bestimmungen

7. Rechtfertigender Notstand

- Bei konkreter Selbstgefährdung, Gefahr für Dritte oder schweren Straftaten kann Schweigepflicht aufgehoben werden

8. Aussagen vor Gericht

- Psychotherapeut:innen dürfen die Aussage verweigern, außer bei Einwilligung oder gesetzlicher Offenbarungspflicht

9. Umgang mit Behörden- und Krankenkassenanfragen

- Keine automatische Auskunftspflicht gegenüber Behörden oder Krankenkassen
- Auskunftspflicht nur bei rechtlicher Regelung, z. B. gegenüber dem MDK nach § 276 Abs. 2 SGB V

10. Schweigepflicht bei Tod des Patienten

- Schweigepflicht besteht über den Tod hinaus; Erben können nicht entbinden

11. Schweigepflicht im therapeutischen Team

- Informationsaustausch nur für behandlungsrelevante Informationen, anonymisierte Fallbesprechungen

12. Praktische Umsetzung

- Aufklärung aller Beteiligten, Klärung der Informationsweitergabe, Dokumentation der Vereinbarungen

13. Konsequenzen bei Verstoß

- Strafrechtlich: Strafbarkeit nach § 203 StGB
- Berufsrechtlich: Rüge, Ordnungsgeld, Ruhen/Entzug der Approbation
- Zivilrechtlich: Schmerzensgeld, Schadenersatz

CL, 110326